

*Bericht des Oberamts aus Vaduz betreffend einen Strafnachlass wegen Umgeldbetrugs. Exzerpt o O., 1725  
Mai 11, AT-HAL, H 2614, unfol.*

[1] [*linke Spalte*]

Oberamts<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein gutachtlicher bericht, de dato 11. Maii 1725.

Wegen einer strafnachlaß in puncto umgelts defraudation.

Das originale vide bey denen loßbriefen respectu Anton Marxer.

[*rechte Spalte*]

Und dann andertens umb willen ex supplicirende wüth das von mir, dem landtsschreiber, qua umgelder nach mehrern buchstablichen außweiß der allhiesigen general-instruction und zu gehorsambster folge derselben auch möglicher steuerung der ansonstigen umgelts defraudationen, auf sein, des wüth, außzäpff-, wein-, vaß-, spundgesetzte pettschafft wider publicirte respective hochfürstliche gnädigste, auch oberamtliche ernstgemessene verboth eigenmächtig abzuwerffen, sich unterstanden, die in erst besagter general instruction C 24 § und n. 4 außgemessene legal-straß der 10 fl.<sup>2</sup> andictiret, auch seine anvorig eingereichte unterthänigste bittschriff an euer hochfürstlich durchleucht [2] umb gnädigsten nachlaß dießer straff abschon unterm 14. Augusti 1723 mit unßeren unterthänigsten amtsbericht abgelassen worden. Hierüber aber dero gnädigste resolution bis dato annoch nicht eingelanget, alß haben wir unß hierauf beliebter kürzte halber beziehen und so ein alß daß andere euer hochfürstliche durchleucht gnädigster willkühr lediglich unterthänigst anheimstellen, anmit aber auch dero fürstmildesten resolution, ob und was hieran dieselbe etwan dießem ansonsten nicht so ohnvermögliehen supplicanten ex speciali dumtaxat gratia nachzusehen geruhen möchten, gehorsambst gewärtig seyn sollen.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> fl.: Gulden (Florin).